

Anhang 1b

Besondere Schutzmassnahmen vom 01.05.20 der ABACUS Motorradfahrerschule für den Fahrunterricht auf Motorrädern und Motorrad-Prüfungen

- Die ABACUS Motorradfahrerschule erteilt Fahrunterricht für Motorräder (Kat. A) in Gruppen von maximal 5 Personen (inkl. Fahrlehrer/-in)
- Die Vorschriften des BAG über die Hygiene und die soziale Distanz werden jederzeit eingehalten. Hierbei hält sich die ABACUS Motorradfahrerschule im Detail an die auf der Webseite des BAG publizierten handlungsanleitenden Vorgaben (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#847126359>).
- Insbesondere wird der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden während der gesamten Kursdauer gewährleistet und eingehalten.

Der/die Fahrlehrer/in resp. der/die Kursleiter/-in macht die Kunden/-innen (Fahrschüler/-innen vor Beginn des praktischen Fahrunterricht (Begrüssung) auf die geltenden Abstandsregeln aufmerksam.

Beim **Aufsitzen auf dem Motorrad** schützen sich der/die Fahrlehrer/in und der/die Fahrer/-in mit einer kompletten Schutzbekleidung und mit Handschuhen während des ganzen Fahrunterrichts. Bei gemeinsamen Fahrten schützen sie sich mit einem Helm und mit einem Atem- und Mundschutz (Tuch, Kopfpariser) gegen Tröpfcheninfektion. Die Angabe der Fahrtrichtungsänderungen wird durch vorher vereinbarte Handzeichen erteilt, ebenso wenn am Strassenrand angehalten werden muss. Bei einer Besprechung am Strassenrand wird die soziale Distanz eingehalten, wobei auf Helm und Atem- und Mundschutz verzichtet werden können.

- Allfällige Sprechfunksets sind vor Beginn des Fahrunterrichts zu desinfizieren. Sie sind ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an weitere Teilnehmer/-innen weitergereicht werden. Bei technischen Problemen (Störungen und Defekten usw.) ist dem betroffenen Fahrschüler/-in in jedem Fall ein neues, desinfiziertes Sprechfunkset zu übergeben.
- Für die praktische Grundschulung (PGS) für Motorrad-Fahrschüler/-innen (Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV) werden dieselben Bestimmungen wie für den Fahrunterricht auf Motorrädern angewandt und entsprechende Schutzmassnahmen getroffen.